

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1956

415/A.B.

zu 417/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine an die Bundesregierung gerichtete Anfrage der Abg. Dr. N e u g e b a u e r und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes über Ausschreibung und Vergebung der Stellen im öffentlichen Dienst, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Das Bundeskanzleramt hat sogleich, nachdem in der Öffentlichkeit und im Parlament die Forderung erhoben wurde, freie Posten des öffentlichen Dienstes öffentlich auszuschreiben, mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes begonnen. Nach gewissenhaften Vorbereitungsarbeiten wurde der Entwurf eines "Personalaufnahmegesetzes" an die Zentralstellen, Länder und Gewerkschaften versendet. Zugleich wurde der Entwurf auch dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Der Entwurf des Personalaufnahmegesetzes geht von dem Gedanken aus, dass die öffentliche Ausschreibung freier Dienstposten des öffentlichen Dienstes nur dann sinnvoll verwirklicht werden kann, wenn mit ihr Vorkehrungen verbunden sind, die ausgeschriebenen Dienstposten mit den geeignetsten Bewerbern zu besetzen. Mit einer Ausschreibung der freien Dienstposten allein lässt sich weder die angestrebte Objektivierung der Vergebung der Dienstposten erreichen, noch die Einmischung ausserbehördlicher Stellen in die Besetzung öffentlicher Dienstposten ausschalten.

Da es für die Erstellung eines Systems, das die Auswahl der für die verschiedenartigen Dienstzweige des öffentlichen Dienstes geeigneten Bewerber sicherstellt, vor allem im Hinblick auf die Auswahl von Maturanten und Akademikern an Vorbildern mangelt, wurde mit den zuständigen Fachkreisen eingehend beraten, um die besten Möglichkeiten der einschlägigen Wissenschaften dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechend zu verwerten. Als Ergebnis dieser Beratungen sieht der Gesetzentwurf die Auswahl der Aufnahmewerber durch Eignungsuntersuchungen und die Reihung der Bewerber auf Grund der so festgestellten Eignung vor.

Die zum Gesetzentwurf eingelangten Stellungnahmen sind widerspruchsvoll. Während der Entwurf von einem Grossteil der Dienststellen begrüsst wurde und nur in Detailfragen Anregungen zu Abänderungen gegeben wurden, haben andere Stellen den Entwurf zur Gänze abgelehnt. So vertritt etwa die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Auffassung, das Problem der Dienstposten-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1956

ausschreibung sei derzeit noch nicht spruchreif, und der Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten vertritt die Meinung, der durch den Gesetzentwurf entstehende Verwaltungsaufwand stehe in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg. Die wesentlichsten Einwendungen beziehen sich auf die Festlegung des Personenkreises, für den die Dienstpostenausschreibung und die Objektivierung der Auswahl vorgeschrieben werden soll, sowie auf das bei der Auswahl der Bewerber anzuwendende System.

Bezüglich des Personenkreises ist die Verwaltung der Auffassung, dass ein möglichst weiter Personenkreis einbezogen werden soll. Insbesondere bei den Neuaufnahmen solle sich die Dienstpostenausschreibung und Objektivierung der Auswahl grundsätzlich auf den gesamten öffentlichen Dienst beziehen.

Hinsichtlich der Methoden zur Auswahl der besten Bewerber sind die erhobenen Einwendungen teilweise nicht von der Hand zu weisen. Diese Einwendungen werden daher unter Anhörung aller interessierter Kreise, insbesondere der Gewerkschaften, und unter Zuziehung von Sachverständigen einer eingehenden Prüfung unterzogen, um eine Formulierung der Gesetzesvorlage zu finden, die den fachlichen Forderungen gerecht wird und eine erfolgreiche Durchführung gewährleistet. Ein gründliches Studium des Problems ist deshalb unerlässlich, weil ein Misserfolg die Gefahr mit sich bringen würde, dass der zweifellos richtige Gedanke auf lange Zeit hinaus nicht mehr verwirklicht werden könnte.

-.-.-.-.-